

348 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (285 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates abgeändert wird.

Die Bestimmungen dieser Regierungsvorlage berücksichtigen die Änderungen, die seit dem Beschluß des Nationalrates über das Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, hinsichtlich der gesetzgebenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber eingetreten sind. Ferner entfällt im § 3 der bisherige Abs. 4, demzufolge die Funktionsdauer der Mitglieder des Invalidenfürsorgebeirates drei Jahre beträgt. Eine Begrenzung der Funktionsdauer kommt für die Vertreter der beteiligten Bundesministerien nicht in Betracht, da es den Zentralstellen überlassen bleiben muß, zu den Tagungen des Beirates die jeweils nach dem Verhandlungsgegenstand zur Vertretung berufenen Fachreferenten zu entsenden. Namentlich werden nur die Vertreter der Kriegsoffer sowie die Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber in den Beirat berufen. Deren Funktionsdauer beträgt nach wie vor drei Jahre. Die dahingehende Be-

stimmung ist in dem neugefaßten § 4 Abs. 1 aufgenommen. Die Neufassung des § 4 Abs. 1 stellt klar, daß nur Vereine, die nach ihren Satzungen ausschließlich Kriegsoffer umfassen und deren Vereinszweck nur in der Interessenvertretung der Kriegsoffer besteht, das Vorschlagsrecht für die Berufung in den Invalidenfürsorgebeirat besitzen. Um dem bundesstaatlichen Aufbau nach demokratischen Grundsätzen Rechnung zu tragen, wurde eine ergänzende Bestimmung aufgenommen, daß nur diejenigen Organisationen von Kriegsoffern das Vorschlagsrecht in Anspruch nehmen können, die in allen Bundesländern Zweigvereine gebildet haben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1954 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel die Regierungsvorlage beraten und unverändert angenommen.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (285 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Juni 1954.

Wimberger,
Berichterstatte r.

Proksch,
Obmann.